OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-650867/10/Bi

Datum:
Linz, 6. Juli 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Karin Bissenberger über die Beschwerde des Herrn J N, S, B, vertreten durch RA Dr. E K, A, L, 14. April 2017 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 16. März 2017, GZ: BHWLVerk-2017-10872/12-ZM, wegen Entziehung der Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit ua sowie Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde dagegen, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 1. und 13. Juni 2017

zu Recht:

I.
Die Beschwerde wird abgewiesen und der in Beschwerde gezogene Bescheid bestätigt.

II.
Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, laut Rückschein am 20. März 2017 zugestellten Bescheid wurde dem Beschwerdeführer (in Folge: Bf) in Bestätigung des Mandatsbescheides vom 23. Jänner 2017, BHWLVerk-2017-10872/4-ZM, gemäß §§ 24 Abs. 1 und 3 Z 3, 7 Abs. 1 Z 2 2. Fall und Abs. 3 Z 1, 25 Abs. 1, 26 Abs. 2 Z 4 und 30 FSG die Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit für die Dauer von vier Monaten, gerechnet ab 8. Jänner 2017, dh bis einschließlich 8. Mai 2017, entzogen, eine Nachschulung bei einer vom Landeshauptmann ermächtigten Stelle angeordnet und das Recht aberkannt, von einer allfällig erworbenen ausländischen Lenkberechtigung Gebrauch zu machen. Weiters wurde gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG die aufschiebende Wirkung einer etwaigen gegen diesen Bescheid eingebrachten Beschwerde im Interesse des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzug aberkannt.

2. Dagegen hat der Bf fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art.130 Abs.1 Z1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art.131 B-VG zu entscheiden hat. Am 1. und am 13. Juni 2017 wurde eine (beantragte) öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit des Bf, seiner Rechtsvertreter RA Dr. K und Mag. S G-R sowie der Zeugen RI A A (RI A), BI I D (BI D) und Insp. A A (Insp A) durchgeführt. Die Vertreterin der belangten Behörde war entschuldigt. Auf die mündliche Verkündung des Erkenntnisses wurde verzichtet.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, die belangte Behörde habe nicht berücksichtigt, dass er an COPD II leide und die Messung nur unter Zuhilfenahme von Medikamenten, insbesondere der ethanolhältigen Asthmasprays Berodual und Forair sowie dem Schmerzmittel Seractil 400 durchgeführt werden habe können. Er habe zum falschen Ergebnis des Alkomattests die Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens beantragt; dem sei die belangte Behörde nicht nachgekommen. Er habe auch deponiert, dass er bei der Amtshandlung unter schweren Hustenanfällen gelitten habe, welche auch zu entsprechenden Nachfragen vonseiten der Beamten geführt hätten, worauf er auf seine Grunderkrankung und die eingenommenen Medikamente verwiesen habe. Er habe bereits vor dem Vortest Asthmaspray verwendet, insbesondere aber vor dem bei der Polizeiinspektion abgelegten Alkotest, zumal ohne diesen der Vollzug gar nicht möglich gewesen wäre. Sowohl die MI als auch der weitere männliche Beamte hätten definitiv Kenntnis von der Erkrankung und den Medikamenten. Die Behauptung, er sei dazu befragt worden und habe dies verneint, sei definitiv unrichtig. Er habe auch darauf verwiesen, dass er nach Bekanntgabe des Wertes von 0,7 mg/l sofort festgehalten habe, dass der Wert nicht stimmen könne, weil der letzte Alkoholkonsum bereits 12 Stunden zurückgelegen sei und er auch vorher keine Alkoholmenge konsumiert habe, die auch nur ansatzweise einen derartigen

Wert ergeben könne. Zu seinen Beweisanträgen habe die belangte Behörde nur darauf verwiesen, dass diese nicht notwendig seien, zumal das rechtskräftige Ergebnis einer Atemluftmessung nur durch die Einholung eines Gutachtens über den Blutalkoholgehalt entkräftet werden könne. Aufgrund seiner Einwendungen könne nicht von einem rechtskonform zustande gekommenen Ergebnis des Alkomattests ausgegangen werden. Er beantragt dazu die nochmalige Zeugeneinvernahme der Ml sowie des weiteren männlichen Beamten sowie die Einholung eines SV-Gutachtens zur Untauglichkeit des Messergebnisses. Überdies entspreche die Entzugsdauer von vier Monaten in Anbetracht des medikationsbedingt zwingendermaßen völlig verfälschten Messergebnisses nicht den gesetzlichen Bestimmungen.
Beantragt wird die Aufhebung des Bescheides, Verfahrenseinstellung, „nach Aufhebung des bekämpften Bescheides die Entzugsdauer angemessen, jedenfalls aber maximal auf die Dauer von einem Monat bei gänzlichem Entfall der begleitenden Maßnahme zu reduzieren“ und die Lenkberechtigung der BH Linz-Land vom 5.7.2012, Zl. 12364867, wieder auszufolgen.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der der Bf und seine Rechtsvertreter gehört, die Ausführungen der belangten Behörde in der Begründung des in Beschwerde gezogenen Bescheides berücksichtigt und die oben genannten Zeugen unter Hinweis auf die Wahrheitspflicht des § 288 StGB einvernommen wurden.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Den am 8. Jänner 2017 gegen 9.54 Uhr auf einer Streifenfahrt auf der R in Richtung PI Wels-Innere Stadt befindlichen Polizeibeamtinnen RI A und BI D fiel der Pkw WL-x auf, weil er bis auf ein „Guckloch“ nicht vom Schnee gesäubert war. Bei der Kreuzung mit der Ringstraße stieg daher die Beifahrerin BI D aus, um den Lenker zum Anhalten für eine beabsichtigte Kontrolle nach der Kreuzung bei der PI Innere Stadt aufzufordern. Der Lenker, der Bf, blieb nach der Kreuzung stehen und ließ das Seitenfenster herunter, worauf BI D aufgrund des dem Pkw entströmenden Geruchs nach Alkohol die ebenfalls zum Fahrzeug kommende RI A ersucht, das Vortestgerät mitzubringen. Der Bf stieg aus dem Pkw und der an Ort und Stelle um 9.54 Uhr durchgeführte Alkoholvortest ergab 0,6 mg/l AAG, worauf er aufgefordert wurde, zur Durchführung einer Atemluftalkoholuntersuchung zunächst zur PI Innere Stadt mitzukommen. Da dort kein Alkomat zur Verfügung stand, wurde der Bf mit der Funkstreife zur nächstgelegenen PI Dragonerstraße mitgenommen. RI A lenkte, wie auch schon zuvor, das Polizeifahrzeug, BI D saß hinten beim Bf. In der PI Dragonerstraße befand sich Insp A im Parteienverkehrsraum und hielt sich während der darauffolgenden Amtshandlung dort weiterhin auf.
Insp A schilderte in der Verhandlung, er habe den Bf an diesem Tag schon einmal gesehen gehabt, weil dieser mit einem Taxi zur PI Dragonerstraße gekommen sei,

weil er sein Auto nicht mehr gefunden habe. Da ihm schon zu dieser Zeit die offensichtliche Alkoholisierung des Bf aufgefallen gewesen sei, habe er zu ihm noch gesagt, er möge aber so nicht mehr mit seinem Auto fahren, worauf der Bf geantwortet habe, er fahre auf keinen Fall mehr mit seinem Auto. Als die beiden Beamtinnen mit dem Bf um ca 10.00 Uhr desselben Tages erneut in die PI Dragonerstraße gekommen seien, habe er zum Bf gesagt, er hätte doch auf ihn hören sollen, worauf ihm der Bf zugestimmt habe. Er habe über den Vorfall am Morgen nichts notiert, das sei einfach ein „Gespräch“ gewesen.

Zunächst wurden während der 15minütigen Wartezeit von den beiden Zeuginnen die Daten des Bf aufgenommen – diesbezüglich bestätigte BI D, dass RI A die Daten und Angaben laut Formular gleich in den Computer getippt habe. Zu den Angaben des Bf wurde von beiden Zeuginnen auf die Anzeige verwiesen. Der Bf hat demnach, wie er auch selbst in der Verhandlung ausgeführt hat, am Vorabend bis Mitternacht „6 Spritzer Wein“ getrunken, ein Nachtrunk oder Sturztrunk wurde verneint. Ebenso verneint wurden von ihm laut Anzeige die Fragen nach Medikamenten und Erkrankungen. Beide Zeuginnen bestätigten, ihnen sei weder ein Asthmaspray aufgefallen noch habe der Bf auf eine Asthma- oder COPD-Erkrankung hingewiesen, weil sonst keine Atemluftalkoholuntersuchung mit ihm durchgeführt sondern er sofort dem Amtsarzt vorgeführt worden wäre. Der Bf habe sich immer mit den Beamtinnen und Insp A im Parteienverkehrsraum, wo sich auch der Alkomat befinde, aufgehalten. BI D konnte sich erinnern, dass der Bf „einmal auf der Toilette war“, wobei diese außer Sicht im Foyer gelegen ist und nach ihrer Erinnerung Insp A mit ihm gegangen wäre. RI A konnte sich daran nicht erinnern. Insp A hatte daran ebenfalls keine Erinnerung, führte aber aus, das wäre das erste Mal gewesen, dass er mit einem Probanden während der 15minütigen Wartezeit auf die Toilette gegangen wäre, normalerweise werde so etwas vermieden bis nach dem Alkomattest, weil der Proband dort zB Wasser trinken und so den Test verweigern könnte; allerdings wäre er sicher nicht mit dem Bf in die Toilette gegangen bzw hätte ihn auch nicht veranlasst, die Tür offenzulassen, sondern hätte ihm nur den Weg gezeigt und auf ihn gewartet, um ihn zurückzubringen.

Die um 10.13 Uhr und 10.14 Uhr mit dem Bf durchgeführte Atemluft-alkoholuntersuchung ergab jeweils 0,7 mg/l AAG bei Blaszeiten von 6,4 und 6,6 Sekunden. Keiner der Zeugen konnte sich daran erinnern, dass die Rede von Asthma oder Berodual gewesen wäre oder der Bf einen Asthmaspray verwendet hätte. Auf die Mitteilung des AAG-Wertes habe der Bf sich geäußert, das gebe es nicht, weil er schon um Mitternacht zu trinken aufgehört, zum Schluss Kaffee getrunken habe und nicht betrunken sei, seit Mitternacht suche er sein Auto mit dem Taxi und verstehe das alles nicht. Diese Aussage wurde laut beiden Zeuginnen genau in der Anzeige festgehalten, auch hier war weder von Asthma noch von der Einnahme von Berodual die Rede. Laut Angaben der Beamtinnen wurde der Bf daraufhin aufmerksam gemacht, dass er sich im Krankenhaus Wels Blut abnehmen und es zum Zweck des Gegenbeweises untersuchen lassen könne – diese

Belehrung sei Routine. Insp A bestätigte das und betonte, dass der Wert nicht stimmen könne „sage eh fast jeder“.

Der Bf führte in der Verhandlung aus, er habe gegen 21.00 Uhr einen Strafzettel bekommen, weil er den Pkw im Parkverbot abgestellt gehabt habe. Der Polizist habe ihm auch gesagt, er müsse das Auto dort wegstellen, aber er habe schon etwas getrunken gehabt. Der Pkw sei dann jedenfalls anderswo gestanden, er wisse nicht, wie er da hingekommen sei, aber er habe die Schlüssel gehabt, darum verstehe er das nicht. Weil er seinen Pkw nicht mehr gefunden habe, sei er mit dem Taxi zur PI Dragonerstraße gefahren. Der Pkw sei in einer Seitenstraße der R gestanden. Er sei um 9.45 Uhr nach einem Frühstück in einer Bäckerei mit dem Pkw von dort weggefahren, aber er habe ihn vorher vom Schnee gesäubert. Er habe seit Mitternacht keinen Alkohol mehr getrunken gehabt. Laut Bf sei er von den Zeuginnen nie gefragt worden, ob er alkomattest-relevante Vorerkrankungen habe oder Medikamente nehme. Er habe seit 30 Jahren Asthma und COPD und nehme zwei Asthmasprays, nämlich Berodual und Forair. Hätte er an diesem Tag keine Asthmasprays genommen, wäre er aufgrund seiner Hustenanfälle zu einem Alkotest gar nicht in der Lage gewesen. Er habe schon beim Stehenbleiben mit dem Pkw einen Hub Berodual, den er immer griffbereit eingesteckt habe, genommen und auch nach dem Aussteigen vor dem Vortest. Er sei in den 15 Minuten teilweise auch alleine gewesen und habe, da er so gehustet habe, Berodual genommen. Die Polizistin habe den Asthmaspray sogar gesehen und gefragt, wofür der sei, worauf er auf sein Asthma hingewiesen habe. Sie habe aber gemeint, das sei uninteressant. Er habe selbst „eine Art Vortestgerät“ und damit in Erfahrung gebracht, dass er „unmittelbar nach zwei Zügen Berodual, das Ethanol enthalte, einen Wert von 1,75 und nach einer halben Minute noch 1,2 erreicht“ habe.
Er brauche das Medikament ständig, auch wegen der Blüten- und Gräserpollen. Als er den Wert gesehen habe, habe er sofort gesagt, das müsse vom Berodual sein, worauf RI A gesagt habe, das sei das Alkomatergebnis und er solle den Messstreifen unterschreiben. Ihm sei nie gesagt worden, dass er eine Blutprobe machen lassen könne und er sich darum selbst kümmern müsse.

Aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes OÖ ist beweiswürdigend auszuführen, dass wesentliche Aussagen des Bf nicht nur in sich widersprüchlich sind sondern auch jeglicher polizeilichen Dienstvorschrift bzw Routine diametral widersprechen. Zum einen widerspricht sich der Bf selbst, wenn er meint, er sei nie nach Medikamenten und Erkrankungen gefragt worden, aber gleichzeitig betont, er habe selbst darauf hingewiesen, dass der Alkotest ohne Asthmaspray gar nicht möglich gewesen wäre, und habe diesen sogar in Gegenwart der Beamtinnen verwendet, was von diesen aber als irrelevant abgetan worden wäre. RI A und BI D hingegen haben übereinstimmend und absolut glaubhaft bestätigt, die Alkoholamtshandlung mit dem Bf sei völlig unauffällig verlaufen und von Asthma oder einem diesbezügliche Medikament sei nie die Rede gewesen und ein

Asthmaspray sei in ihrer Gegenwart nie verwendet worden. Auch Insp A konnte sich an einen Asthmaspray nicht erinnern.

Die Angaben des Bf laut Anzeige geben hinsichtlich der Alkoholangaben die Schilderungen des Bf wieder, sollen aber bei der Frage nach eingenommenen Medikamenten und Erkrankungen, wonach er angegeben habe weder Medikamente zu nehmen noch Vorerkrankungen zu haben, unrichtig sein. Diese in der Verhandlung weitwendig ausgeführte Verantwortung des Bf ist insofern unglaubwürdig, als zum einen ein erwähnter oder auch gezeigter Asthmaspray oder die Erwähnung, dass ohne Asthmaspray ein Alkomattest gar nicht möglich wäre, umgehend die Konsequenz hätte, dass keine Atemluftalkoholuntersuchung mittels Alkomat mehr durchgeführt worden wäre, sondern sofort – gemäß § 5 Abs. 5 Z 2 StVO bei Unmöglichkeit aus in der Person des Probanden gelegenen Gründen – eine Vorführung zum Polizei- bzw Amtsarzt erfolgt wäre, was höchstens eine zeitlich ausführlichere Amtshandlung nach sich gezogen hätte. Dass der Bf, wie er behauptet hat, gleich nach dem Aussteigen aus seinem Pkw vor dem Vortest und auch in der PI Dragonerstraße in Gegenwart der Zeugen den Asthmaspray verwendet hat, ist daher als völlig unglaubwürdig zu qualifizieren. Im Polizeifahrzeug ist BI D neben ihm hinten gesessen, sodass ihr die Verwendung eines Asthmasprays mit Sicherheit aufgefallen wäre. Der Bf hat in der Verhandlung eingangs behauptet, er habe „ziemlich viel gehustet“ und daher den Spray verwendet und sei daher auch von den Polizistinnen darauf angesprochen worden – daran konnte sich aber keiner der in dieser Hinsicht wohl schon aufgrund ihrer Ausbildung sensibilisierten Polizeibeamten erinnern. Bei der Einvernahme der beiden Zeuginnen lief die Verantwortung des Bf schließlich darauf hinaus, er habe auf der Toilette Berodual genommen, dem einzigen Ort, an dem die Zeuginnen nicht anwesend waren. Außer BI D konnte sich niemand erinnern, dass der Bf überhaupt auf der Toilette war, und schon gar nicht in der Wartezeit vor dem Alkotest; nicht einmal Insp A, der ihn bei einem Toilettenbesuch begleiten hätte müssen, konnte dazu etwas sagen, außer dass Toilettenbesuche in der 15minütigen Wartezeit in der Regel vermieden würden. Die eingangs vom Bf – offensichtlich übertrieben – betonte oftmalige Berodual-Verwendung ließ sich in der Verhandlung in keiner Weise nachvollziehen; an irgendwelche Hustenanfälle konnte sich auch keiner der Zeugen erinnern.

Im Übrigen hat der Bf, der in der Verhandlung betont hat, er brauche Berodual auch wegen der Gräserpollen, während beider Verhandlungen kein einziges Mal gehustet oder den Asthmaspray, den er demonstrativ eingesteckt hatte, um ihn zu demonstrieren, verwendet und auch sonst absolut keinen leidenden Eindruck erweckt.
Der Bf hat erstmals in der Stellungnahme vom 7. März 2017, also zwei Monate nach der Amtshandlung, behauptet, er habe den Zeuginnen gegenüber außer den beiden Asthmasprays noch das Medikament Seractil 400 genannt. Dass in der Anzeige drei angegebene Medikamente nicht vermerkt worden wären, ist

unglaubwürdig; abgesehen davon wäre Seractil 400 für eine Atemluftalkohol-untersuchung irrelevant, weil es sich dabei um Filmtabletten ohne Alkohol handelt.

Dass Personen, die Zweifel an der Richtigkeit des Alkomatergebnisses äußern, auf die Möglichkeit eines selbst zu initiierenden Gegenbeweises in Form einer Blutabnahme hingewiesen werden, ist als übliche Vorgangsweise bzw gängige Routine bei Alkohol-Amtshandlungen zu sehen. Dass gerade beim Bf darauf „vergessen“ worden wäre, obwohl seine Verantwortung bei Mitteilung der erzielten Alkomatmesswerte wörtlich mitgeschrieben wurde, ist auch deshalb nicht nachvollziehbar, weil eine jederzeitige Blutabnahme gerade in Wels aufgrund der Nähe des Krankenhauses leicht möglich ist. Die Behauptung des Bf, ihm sei diese Möglichkeit nicht mitgeteilt worden, widerspricht damit jeglicher Logik und ist schlichtweg unglaubwürdig.

Im Übrigen wurde in der Verhandlung auch geklärt, dass laut Rapportbericht der Bf bereits am Vorabend polizeilich beamtshandelt worden war, zumal er infolge ausländerfeindlicher Äußerungen wegen Ordnungsstörung und Anstands-verletzung aus einem Lokal verwiesen worden war. Damit sind auch seine Schilderungen, sein Pkw sei plötzlich ohne sein Wissen anderswo gestanden, obwohl er die Schlüssel gehabt habe, und Insp A habe ihm den Abstellort genannt, zumindest als reichlich verworren anzusehen, sodass eine Alkoholbeeinträchtigung, die zum Alkomatmessergebnis von immerhin noch 0,7 mg/l um ca 10.00 Uhr des folgenden Tages geführt hat, nicht gänzlich ausgeschlossen erscheint. Dass das um 10.13 Uhr und 10.14 Uhr erzielte Atemalkoholmessergebnis von jeweils 0,7 mg/l von ihm stammt ist, ohne jeden Zweifel als gesichert zu betrachten, während niemand eine Einnahme von Berodual beobachtet hat und davon – wie auch von einer eine ordnungsgemäße Atemluftalkoholuntersuchung in Frage stellenden Asthmaerkrankung – während der gesamten Amtshandlung auch nie die Rede war. Beide Zeuginnen sind im Hinblick auf Alkoholamtshandlungen besonders geschult und hätten bei jeder kleinsten Bemerkung des Bf hinsichtlich Asthma oder Berodual anders agiert.

Der Bf hat erstmals in der Vorstellung vom 8. Februar 2017 die Behauptung eines unrichtigen weil fehlerhaft zustande gekommenen Messergebnisses aufgestellt. Der mit der Vorstellung vorgelegte Befund des Lungenfacharztes Dr M A mit der Diagnose „COPD II“ stammt vom 17. Februar 2016 und sieht eine Therapieumstellung von Berodual auf Forair vor, die laut Bf nicht erfolgt sein kann, wenn er weiterhin parallel beide Medikamente einnimmt, „Forair nur, wenn Berodual nichts mehr hilft“. Für den relevanten Zeitraum hat er die wiederholte Einnahme von Berodual, das er griffbereit eingesteckt habe, behauptet.

Berodual enthält laut Beipacktext „geringe Mengen an Ethanol (Alkohol), weniger als 100 mg pro Dosis“. Zur Dosis wird darin ausgeführt: „Die durchschnittliche

Tagesdosis für die intermittierende Behandlung (Behandlung mit Unterbrechungen) und für die Dauerbehandlung beträgt 3mal täglich 1-2 Sprühstöße. Zur Verhütung des belastungsbedingten Bronchialasthmas werden 1-2 Sprühstöße vor körperlicher Anstrengung inhaliert. Im akuten Anfall 2 Sprühstöße, falls erforderlich nach 5-10 Minuten nochmals 1-2 Sprühstöße. Wenn auch durch 4 Sprühstöße keine Atmungserleichterung erzielt wird und die Gabe weiterer Sprühstöße erforderlich wäre, müssen Sie so rasch wie möglich den nächsten Arzt oder das nächste Spital aufsuchen. Die nächste Inhalation soll frühestens nach 3 Stunden erfolgen. Für den Dauergebrauch sollte eine Tagesdosis von 8 Sprühstößen nicht überschritten werden."

Die Behauptung des Bf, er habe, „als er mit dem Auto stehengeblieben sei", „als er ausgestiegen sei", „im Wachzimmer während der Zeit, als er alleine gewesen sei" (von einer Einnahme in der Toilette war zunächst in der Verhandlung noch keine Rede) und als er „ohne Begleitung das WC aufgesucht habe" Berodual genommen, weil er so gehustet habe, ist schon aus logischen Überlegungen völlig unglaubwürdig. Das wären nämlich zumindest 4 Einnahmen in einem Zeitraum von 20 Minuten, wobei von Hustenanfällen niemandem etwas auffiel, sodass der Sinn dieser 4 Einnahmen nicht nachvollziehbar ist. Die vom Bf behauptete Einnahme hätte aber zudem eine Überdosierung zur Folge, deren Anzeichen laut Beipacktest „insbesondere beschleunigter Herzschlag, Herzklopfen, Muskelzittern, Blutdruckveränderungen, Angina-Pectoris-ähnliche Brustschmerzen, Herzrhythmusstörungen und Gesichtsrötung" sind. Da solche Symptome eine (wie von RI A, BI D und Insp A beschriebene) „08-15"-Amtshandlung wenig wahrscheinlich erscheinen lassen, wird damit die Unglaubwürdigkeit des Bf zusätzlich unterstrichen.

Für die letzten 15 Minuten vor der Atemalkoholuntersuchung ist nach den schlüssigen Aussagen aller Zeugen eine Einnahme von Berodual nicht als erwiesen anzusehen, weshalb die Wartezeit als eingehalten anzusehen ist – ab der Anhaltung durch BI D vor der PI Innere Stadt kurz vor dem Vortest um 9.54 Uhr bis zum Alkomattest um 10.13 Uhr war der Bf immer unter Beobachtung und niemandem ist ein derartiger wie von ihm in der Verhandlung übertrieben geschilderter Husten aufgefallen. Sollte er tatsächlich bei einem –aus der Aussage von BI D zeitlich nicht einzuordnenden - Toilettenbesuch Berodual eingenommen haben, ändert das nichts an der Verwertbarkeit des Alkomatmessergebnisses von 0,7 mg/l AAG, weil bei er gesamten Amtshandlung davon keine Rede war und der Bf der Möglichkeit eines Gegenbeweises nicht wahrgenommen hat. Nach den Ergebnissen des Beweisverfahrens besteht keinerlei Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung der Amtshandlung mit dem Bf.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4)

nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen.
Gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die verkehrszuverlässig sind.
Gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen ua die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird. Als bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs. 1 FSG hat gemäß § 7 Abs. 3 Z 1 FSG ua zu gelten, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hierbei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat.
Gemäß § 99 Abs. 1a StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen, wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,2 %o oder mehr, aber weniger als 1,6 %o oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,6 mg/l oder mehr, aber weniger als 0,8 mg/l beträgt.

Das Beschwerdevorbringen läuft im Wesentlichen darauf hinaus, dass das vom Bf um 10.13 Uhr und 10.14 Uhr des 8. Jänner 2017 erzielte Atemalkoholmessergebnis von 0,7 mg/l nicht verwertbar sei, weil der Bf nach seiner Behauptung innerhalb der vorgeschriebenen 15minütigen Wartezeit vor Absolvierung der Atemluftalkoholuntersuchung wegen seiner COPD-Erkrankung einen ethanolhältigen und somit das Atemluftalkoholuntersuchungsergebnis verfälschenden Asthmaspray, nämlich Berodual, eingenommen habe.

Bereits in den "Besonderen Bestimmungen", Punkt 6.5, der "Ausnahmsweisen Zulassung zur Eichung", Zl. 41 344/96, von Messgeräten zur Bestimmung des Gehalts von Alkohol in der Atemluft der Bauart "7110 MKIII A, Hersteller Dräger AG, Lübeck, Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 6/1996, ist wörtlich angeführt: "Eine Bestimmung der Atemluftkonzentration ist nur dann zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die Testperson in einer Zeitspanne von mindestens 15 Minuten keine Flüssigkeiten, Nahrungsmittel oder Genussmittel, Medikamente oder dergleichen zu sich genommen hat."

Nach den Ergebnissen des Beweisverfahrens besteht aber kein Zweifel, dass die Wartezeit ordnungsgemäß eingehalten wurde – der offensichtlich stark übertrieben präsentierten Darlegung des Bf vermochte das Landesverwaltungsgericht OÖ im Ergebnis nicht zu folgen. Dazu wird auf die obigen Ausführungen zur Beweiswürdigung verwiesen.
Damit erübrigte sich auch die beantragte Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens zur Frage der Möglichkeit der Verfälschung des erzielten Atemluftalkoholwertes.

Zu bemerken ist aber, dass aufgrund der fachärztlich diagnostizierten COPD II-Erkrankung des Bf plausibel erscheint, dass er – je nach Intensität der COPD II-Erkrankung – an diesem Tag vor der Alkohol-Amtshandlung einen seiner Asthmasprays (Forair oder Berodual) genommen hat, was die Absolvierung zweier Blasvorgänge ohne jeden Fehlversuch mit Blaszeiten von jeweils über 6 Sekunden erklären könnte, aber an der Verwertbarkeit des Messergebnisses, das auch von ihm selbst nicht widerlegt wurde, besteht seitens des Landesverwaltungsgerichtes OÖ kein Zweifel.

Eine Einsichtnahme in die beiden Überprüfungsberichte des Atemluftalkohol-untersuchungsgerätes Dräger Alcotest 7110 MK IIIA, GeräteNr. ARDK-0073, vom 7. November 2016 und 25. April 2017 ergab, dass das Gerät bei den Wartungen jeweils für in Ordnung befunden wurde. Laut Mitteilung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 4. Mai 2016 wurde das Gerät am 4. Mai 2016 mit Nacheichfrist bis 31. Dezember 2018 ordnungsgemäß geeicht.

Die Funktionstüchtigkeit des verwendeten Atemalkoholuntersuchungsgerätes steht damit fest, sodass das erzielte Messergebnis von 0,7 mg/l AAG als Grundlage für die Beurteilung einer Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs. 1a StVO 1960 heranziehbar ist.

Damit war von der Verwirklichung einer bestimmten Tatsache im Sinne des § 7 Abs. 3 Z 1 FSG als Grundlage für die Annahme mangelnder Verkehrszuverlässigkeit auszugehen, für die § 26 Abs. 2 Z 4 FSG bei erstmaliger Begehung die Entziehung der Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens vier Monaten vorsieht.

Die belangte Behörde hat dem Bf die Lenkberechtigung für die gesetzlich vorgeschriebene Mindestentziehungsdauer, gerechnet ab vorläufiger Abnahme des Führerscheins am 8. Jänner 2017, entzogen. Damit war jede Herabsetzung auf eine geringere Entziehungsdauer unzulässig.
Gleichzeitig wurde dem Bf auch für denselben Zeitraum das Recht aberkannt, von einer eventuell vorhandenen ausländischen Lenkberechtigung in Österreich Gebrauch zu machen.

Bei der Entziehung der Lenkberechtigung handelt es sich um keine Strafe, sondern um eine administrative Maßnahme zum Schutz der anderen Verkehrsteilnehmer oder sonstiger Rechtsgüter vor verkehrsunzuverlässigen KFZ-Lenkern (vgl VfGH 14.3.2003, G203/02; 11.10.2003, B1031/02; 26.2.1999, B 544/97; VwGH 18.3.2003, 2002/11/0062; 22.11.2002, 2001/11/0108; ua).

Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde war aus Überlegungen der Verkehrssicherheit ebenfalls gerechtfertigt.
Aus all diesen Überlegungen war spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger